

Es ist beabsichtigt, dieses Informationspapier regelmäßig zu aktualisieren.

Aktuell lässt sich Folgendes berichten:

I. Allgemeine Lageinformationen

Seit Beginn des Krieges in der Ukraine am 24.02.2022 lässt sich ein stetig steigender Zuzug von schutzsuchenden Personen aus der Ukraine beobachten. Nähere und belastbare Aussagen zu einem Umfang des Flüchtlingszuzugs nach Deutschland bzw. nach Nordrhein-Westfalen lassen nicht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht treffen.

II. Aufenthaltsrechtliche Situation

1. Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels

Vorweg weisen wir darauf hin, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) erste aufenthaltsrechtliche Informationen bzgl. einer Unzumutbarkeit im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG sowie bezüglich eines Ausnahmefalles im Sinne des § 40 Nr. 1 AufenthV am 24.02.2022 veröffentlichte. Die Informationen leitete das MKFFI am gleichen Tag an die Bezirksregierungen und Ausländerbehörden weiter.

Darüber hinaus plant das BMI eine Verordnung nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereiste Ausländer. Den Entwurf dieser Verordnung (sog. Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV), die laut BMI am 08.03.2022 bekanntgegeben und am 09.03.2022 in Kraft treten soll, übersenden wir zur Information (s. Anlage).

2. Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer unterliegt weiterhin den Prüfungsmaßstäben des § 5 AufenthV und bedarf einer sorgfältigen Einzelfallprüfung.

3. Mechanismus auf Basis der Richtlinie 2001/55/EG; Anwendung des § 24 AufenthG („Vorübergehender Schutzmechanismus“)

Der Rat der Europäischen Union hat mit Beschluss vom 04.03.2022 (s. Anlage) nach Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG einen sogenannten vorübergehenden Schutzmechanismus ausgelöst (vgl. Art. 1 und Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG). Dieser EU-Ratsbeschluss wurde bereits am 04.03.2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist nach seinem Art. 4 am gleichen Tage in Kraft getreten.

Das BMI hat mit Schreiben vom 05.03.2022 erste Hinweise zur nationalen Umsetzung übersandt, die wir zur Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung übersenden (s. Anlage).

Begünstigte von diesem „vorübergehenden Schutzmechanismus“ erhalten in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf ein Jahr begrenzt. Der Jahreszeitraum beginnt ab Inkrafttreten des Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG. Der Beschluss trat am 04.03.2022 in Kraft. Zusätzlich wird auf die Ausschlussgründe gemäß § 24 Abs. 2 AufenthG hingewiesen.

Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 kann die Beschäftigung erlaubt werden (vgl. § 24 Abs. 6 Satz 2 Hs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 2 AufenthG). Hierzu sind großzügige Regelungen in Planung zwischen dem Bund und den Ländern, um den geflüchteten ukrainischen Staatsangehörigen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG in den Fällen, in denen die Ausländerbehörden die Voraussetzungen nach dem EU-Ratsbeschluss vom 04.03.2022 unter Beachtung der Hinweise des BMI als gegeben erachten, bereits jetzt möglich ist. Bezüglich Fälle, die nicht eindeutig beurteilt werden können, werden weitere Hinweise des Bundes und/oder des Landes folgen. Bis dahin wird entsprechend des BMI-Schreibens vom 05.03.2022 darum gebeten, mit Beantragung des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 auszustellen.

Sofern eine Person keinen vorübergehenden Schutz anstrebt, steht jederzeit der Weg in das reguläre Asylverfahren offen.

III. Einzelfragen der Registrierung

Eine Registrierung erfolgt zunächst nur, soweit Geflüchtete ein Schutzgesuch äußern, insbesondere, wenn sie Hilfe in Form von Unterkunft oder sonstigen Leistungen benötigen. Personen, die im Rahmen der visafreien Einreise keine Leistungen benötigen, werden erst mit Beantragung des Titels nach § 24 AufenthG registriert.

Registrieren können alle Stellen, die über die notwendige Infrastruktur (PIK) verfügen. Im Rahmen der Registrierung wird ein Ankunftsnachweis (§ 63 a AsylG) erteilt. Die Registrierung erfolgt grundsätzlich im PIK- Workflow nach § 16 AsylG. Die technischen Voraussetzungen, Personen, die unter § 24 AufenthG fallen, im PIK- Workflow nach § 16 AsylG als solche zu kennzeichnen, wird zeitnah geschaffen. Vorübergehend kann eine Registrierung nach § 49 Abs. 5 Nr. 6 AufenthG erfolgen, sofern eine Registrierung nach § 16 AsylG noch nicht möglich sein sollte.

Es besteht keine Veranlassung, Pässe einzubehalten. Allerdings empfiehlt sich, Kopien davon zu fertigen.

IV. Hinweise zum Aufnahmeverfahren

Zum Aufnahmeverfahren wird auf die mit E-Mail des MKFFI vom 04.03.2022 an die KSVen und die Bezirksregierung übersandten Hinweise verwiesen.

Hinweis: Es erfolgt in Kürze noch eine Klarstellung zur Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnberg für Kommunen, die bei ihnen vorsprechende schutzsuchende Personen nicht selbst aufnehmen können und auf Unterbringungsmöglichkeiten im Landessystem zurückgreifen möchten.

V. Leistungsrechtliche Informationen

Inhaber*Innen eines Titels nach § 24 AufenthG sind nach § 1 Abs.1 Ziff. 3a AsylbLG leistungsberechtigt, sodass der betroffene Personenkreis neben Geld- und Sachleistungen auch einen Anspruch auf notwendige Krankenleistungen hat.

Zuständig für die Gewährung der Leistungen nach dem AsylbLG ist gemäß § 10 a Abs.1 Satz 3 sowie § 10 Abs.2 Satz 1 AsylbLG die Behörde, in welcher der Leistungsberechtigte seinen tatsächlichen Aufenthalt hat. Sofern der Leistungsberechtigte bei Verwandten untergebracht ist, ist die jeweilige Kommune des Aufenthaltsortes für die Leistungsgewährung zuständig. In den Fällen, in welchen der Leistungsberechtigte in einer

Landeseinrichtung untergebracht ist, ist die jeweilige Bezirksregierung zuständige Leistungsbehörde.

Sofern der betroffene Personenkreis bei Bekannten oder Verwandten untergebracht ist und keine Sachleistungen nach dem AsylbLG erhält, ist stets der volle Regelsatz nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren. Die Gewährung von Leistungen setzt jedoch voraus, dass die betreffenden Personen zuvor erkennungsdienstlich registriert worden sind, um Doppelleistungen zu vermeiden. Sofern noch keine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt ist, sind die betreffenden Personen dahingehend zu beraten.

Bis zur Titelerteilung erhalten bedürftige Personen in analoger Anwendung des § 1 Abs.1 Nr.3 a AsylbLG Grundleistungen gem. § 3 AsylbLG. Die Leistungserbringung erfolgt ab Bekanntwerden der Bedürftigkeit, also grundsätzlich ab Vorsprache bei der Leistungsbehörde, jedoch frühestens ab dem 24.02.2022 (Kriegserklärung Russlands gegen die Ukraine).

Sowohl mit Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG als auch, wenn zunächst ein Anspruch auf Asylbewerberleistungen nach § 1a Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG entsteht, findet die Regelung des § 4b FlüAG Anwendung, wonach das Land NRW den Gemeinden zusätzliche Finanzmittel für Krankheitskosten im Einzelfall zur Verfügung stellt, sofern die Kosten für Behandlungen im Kalenderjahr die Summe von 35 000 Euro je Flüchtling überschreiten.